

I
01
Herrn Nemitz

**Ersetzungsantrag Drucksache Nr.: 00209/2021 der SPD-Fraktion vom 14.09.2021
Betreff: Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes
M-V zum 01. Januar 2022**

Beschlussvorschlag:

[...]

- a) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absätze 2 (soziale Beratung) und 3 (Gesundheitsberatung) WofTG M-V Mittel in Höhe von 660.000 Euro an die Träger ausgezahlt.
- b) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von 330.000 Euro zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.

[...]

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Fachlich kann dem Antrag zugestimmt werden. Die aktualisierte Beschlussfassung entspricht der alternativen Darstellung des Ursprungtextes in der BV 0209/2021.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung mit Anmerkung: Die Verwaltung hat in ihrer Vorlage unter Punkt 3. Alternativen selbst eine kommunale Aufwendung / Auszahlung von bis zu 330.000 Euro als Option benannt. Insofern kann hier grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausweisung im Beschlussvorschlag berücksichtigt, dass es sich hier um eine nur dem Grunde nach pflichtige Auszahlung / Aufwendung handelt. Für Konsolidierungskommunen, wie Schwerin, ist das sicherlich auch angezeigt.

Dem entspricht eine Mitteilung des hiesigen Ministeriums für Inneres und Europa. Auf die mit uns abgestimmte Anfrage über den Städte- und Gemeindetag MV haben wir am 13.09.2021 folgenden Hinweis in Fettdruck erhalten:

„Auf Grund ihrer finanziellen Lage sind beide Städte gehalten, jede Möglichkeit der Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen und zur Erzielung von Mehreinzahlungen und -erträgen zu nutzen. Bei Maßnahmen im pflichtigen Aufgabenbereich, wie den hier in Rede stehenden, können die Städte zwar nicht entscheiden, ob sie die Aufgabe wahrnehmen, haben aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einfluss darauf, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang die Aufgabe erfüllt wird.“

Und nach § 55a KV M-V sind der Rechtsaufsichtsbehörde Entscheidungen zur Begründung sonstiger laufender Zahlungsverpflichtungen, deren Laufzeit den Finanzplanungszeitraum übersteigt, anzuzeigen.

Insofern bestünde hier ein haushaltsrechtliches Risiko.

Im Übrigen ist auch hier eine „Konnexitätsklage“ von Rostock und Schwerin erwogen worden. Nach intensiver Beratung ist darauf aber bisher verzichtet worden.

Inwieweit ansonsten Rechtsmittel eingelegt werden, ist zurzeit noch in der Prüfung.



Andreas Ruhl